

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

181 (3.7.1888)



Dienstag, 3. Juli 1888.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 28. Juni. 55. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorzuge des zweiten Vicepräsidenten Rießer. (Fortsetzung und Schluß.)

Abg. v. Schmidtsfeld ist in Folge des Trauergeleutes von der nahen katholischen Kirche fast gänzlich unverständlich hat wesentlich Bedenken finanzieller Natur und hält deshalb die von der Kommission gegebene Anregung einer Verminderung der Staatsstellen durch Vereinfachung des Dienstes bei der centralen Staatsverwaltung für höchst beachtenswerth.

Der Berichterstatter führt in seinem Schlußwort aus: Der Abg. v. Neubronn scheint ihm denn doch zu leicht über die von der Kommission angeregte Frage der Vereinfachung des Dienstes in den höheren Staatsstellen hinweggegangen zu sein; so leicht habe es die Kommission hiemit nicht genommen, welche vielmehr nur durch die bestimmte Zusage der Großh. Regierung, daß sie diese Frage in vorurtheilsloser, loyaler Weise prüfen und dem Hause das Ergebnis dieser Prüfung mittheilen werde, sich habe bestimmen lassen, von einer bestimmten Formulierung ihrer Wünsche Umgang zu nehmen; wenn ferner der Abg. v. Neubronn die große Ausdehnung der etatmäßigen Anstellung als etwas mißliches bezeichnet habe, so müßte demgegenüber doch auch darauf verwiesen werden, daß doch auch die fraglichen Bediensteten, wenn gleich ihre Arbeit eine minder wichtige sei, unentbehrlich und auch ihnen die Beamtenrechte nicht zu verjagen seien, da sie in gleicher Weise wie die anderen Beamten ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmeten. Dem Abg. Strauß sei zu erwidern, daß der Gewerbestand doch den großen Vorzug habe, unter günstigen Verhältnissen zu eigenem Vermögen zu kommen, während dem Beamten, welcher nur die Mittel zu einem standesgemäßen Unterhalt empfangt, Gleiches nicht möglich sei. Was die derben Schilderungen des äppigen Lebens der Bezirksbeamten, welche der Herr Abg. Gerber gegeben, anlangt, so gehöre es zu den unveräußerlichen Menschenrechten, einmal auch in die Nacht hinein beim Becher zu sitzen und gelegentlich ein Gläschen über den Durst zu trinken, ein Recht, das auch die Amtsbürokraten des Herrn Gerber sich gewiß nicht würden verkümmern lassen. Wenn derselbe Abgeordnete tabelte, daß nicht durchweg bindende Vorschriften gegeben, sondern mehrfach auch dem Ermessen Spielraum gelassen sei, so würde gerade dann, wenn an Stelle des Wörtchens „kann“ ein „muß“ stünde, das Gesetz für die Kommission unannehmbar gewesen sein; nur dieses Ermessen ermöglichte, eine geordnete Dienstführung mit der nötigen Strenge aufrecht zu erhalten. Die Klagen des Abg. Gerber, daß zu viel Steuern erhoben würden, seien nicht gerechtfertigt; im Uebrigen könne auch Redner nur hoffen, daß wenn erst einmal das neue Gesetz durchgeführt sei, dann auch die Zeit kommen möge, wo den Gemeinden einigermaßen aufgeholfen werde. Zum Schluß hebe Redner zur Charakterisirung der heutigen Vorlage zwei Momente hervor: auf der einen Seite sei unverkennbar, daß das Gesetz von einem weitgehenden Wohlwollen von Regierung und Volksvertretung gegenüber dem Beamtenstande zeuge bei voller Anerkennung der hohen Bedeutung desselben für unser gesamtes Staatswesen, auf der anderen Seite sei ein gewisser erster Zug, die finanziellen Bedenken unverkennbar; um so mehr sollte allerseits anerkannt werden, daß mit diesem Gesetze dem Beamtenstande in der liberalsten Weise ein großartiges Geschenk gemacht werde.

Hiermit schließt die Generaldebatte. In der Spezialdiskussion werden sodann die §§ 1—129 ohne Bemerkungen angenommen.

Zu § 130, die richterlichen Beamten, ergreift das Wort Abg. Baffermann: die Bestimmungen dieses Paragraphen hätten ihn unangenehm berührt, obgleich er kein Freund der Sonderstellung einzelner Beamtenkategorien und speziell der lebenslänglichen Anstellung der Richter sei; aber er bedauere, daß das Richtergesetz vom 14. Februar 1879 jetzt mit einem Schlage beseitigt worden sei; dieses habe nur eine Voraussetzung für die Zurücksetzung eines Richters gefaßt, nämlich körperliches Gebrechen oder körperliche oder geistige Schwäche, welche zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd untauglich macht; nach dem Entwurfe sollten nun die Erreichung des 65. Lebensjahres nebst Hemmung der Thätigkeit und Krankheit über ein Jahr als weitere Gründe der Pensionirung hinzutreten; die Begründung des Entwurfes spreche sich dahin aus, es sei zweckmäßig erschienen, die auf die Rechtsverhältnisse der Richter bezüglichen Sonderbestimmungen in das allgemeine Beamtengesetz aufzunehmen, und zwar in der Weise, daß die betreffenden Bestimmungen des Richtergesetzes, von dessen Abänderung in materieller Hinsicht keine wesentliche Veranlassung vorliege, mit wenigen formalen Abänderungen in den Entwurf eingegliedert worden; allein bei diesen formalen Abänderungen sei es nicht geblieben, sondern vielmehr eine bindende Vorschrift des Reichsgesetzes durch den landesgesetzlichen Entwurf geändert worden; wenn der Kommissionsbericht sich dahin ausspreche, daß innerhalb der Schranken des § 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesgesetzgebung es freistehe, die Richterpensionirung nach ihrem Ermessen zu ordnen, sei dies richtig, allein die Schranke jenes § 6

des G.-V.-G. und des gleichfalls hierher gehörigen § 8 ebenda, werde thatsächlich in dem Entwurfe überschritten; denn der § 6 des G.-V.-G. bestimme, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolge, und § 8 das, daß ein Richter wider seinen Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen, welche das Gesetz bestimme, in den Ruhestand versetzt werden könne; wenn es nun hiernach der Landesgesetzgebung zustehe, die Pensionirungsgründe zu bestimmen, so gelte dies doch nur insoweit, daß jedenfalls nicht die Bestimmung des § 6 illusorisch gemacht werde; dies geschehe aber thatsächlich, wenn eine Altersgrenze als Pensionierungsgrund aufgestellt werde. Redner beschränkte sich darauf, diese Bedenken hier vorzubringen, und enthalte sich, einen Abänderungsantrag einzubringen.

Wirklicher Geheimrath Dr. Roff: Wenn auch der geehrte Herr Vorredner einen Antrag nicht gestellt habe, so glaube Redner doch, zur Sache sich äußern zu sollen; die Großh. Regierung sei bei der Abfassung des § 130, wie er jetzt im Entwurfe sich vorfinde, der Ueberzeugung gewesen, daß durch diese Bestimmungen in keiner Weise dem Reichsrecht zu nahe getreten werde. Die Anstellung auf Lebenszeit erfolge bei uns regelmäßig hinsichtlich aller Beamten, nicht nur der Richter; den letzteren werde nur dies noch ausdrücklich durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz Art. 6 garantiert, nicht aber wolle dasselbe die Richter in ihrer Stellung auch dann erhalten, wenn dieselben aus irgend welchen Gründen unfähig zur Erfüllung ihrer Amtspflichten werden; der von dem Herrn Abg. Baffermann angeführte § 8 des G.-V.-G. gebe nur einige Normen für die Regelung des Disziplinarrechts der Richter durch die Landesgesetzgebung, eine materielle, gleichmäßige Regelung des Disziplinarrechts habe das Reichsgesetz nicht unternommen, sondern sich auf die Aufstellung der Grundprinzipien, daß die Zurücksetzung wider den Willen des Richters nur auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgen dürfe und daß die Pensionierungsgründe durch Gesetz festgestellt sein müssen, beschränkt; an diese beiden Bestimmungen sei also die Landesgesetzgebung bei der Regelung des richterlichen Disziplinarrechts gebunden; hinsichtlich der Bestimmung der Gründe, aus welchen die Zurücksetzung der richterlichen Landesbeamten statthaft sein solle, habe aber die Landesgesetzgebung zu entscheiden. Auch in der Reichsjustizkommission sei dem § 8 des G.-V.-G. i. Zt. nicht eine so weite Auslegung gegeben worden, daß man anerkannt hätte, es sollten solche landesgesetzliche Bestimmungen, welche als Grund der Zurücksetzung die Erreichung eines bestimmten Lebensalters vorsehen, als unzulässig ausgeschlossen sein; für diese Auffassung könne sich Redner auch auf die Autorität eines berühmten Staatsrechtslehrers, Professor Laband in Straßburg, berufen, welcher im dritten Bande S. 148 seines Werkes über das Staatsrecht des Deutschen Reiches die gleiche Ansicht vertritt und dann noch hinzufügt, es sei hervorzuheben, daß die Tragweite des § 8 des G.-V.-G. nicht so weit reiche, als sein Wortlaut zu sagen scheint; er beziehe sich nur auf ein disziplinarisches Einschreiten und lasse die anderweitigen Vorschriften über die unfreiwillige Versetzung oder Entlassung der Richter aus ihrem Amte unberührt. Das Reichsgesetz stehe also der Fassung des § 130 des Entwurfes nicht entgegen.

Redner möchte außerdem darauf aufmerksam machen, daß ja nach dem Entwurfe die Erreichung eines bestimmten Alters für sich allein nicht genügen solle, um die Pensionirung eines Richters eintreten zu lassen, sondern daß noch eine Hemmung desselben in seiner Thätigkeit in Folge des Alters hinzukommen müsse, und überdies gemäß dem mehrgenannten § 8 G.-V.-G. eine richterliche Entscheidung über das Vorhandensein dieser letzteren Voraussetzung. So habe denn auch der oberste Gerichtshof dieses Landes in einem von ihm abgegebenen Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß er gegen die Anwendung des § 28 des Entwurfes auf die richterlichen Beamten, wenigstens hierin eine gewisse Abweichung von dem § 4 des badischen Richtergesetzes vom 14. Februar 1879 gelassen sei, nichts erinnern wolle. Endlich dürfe auch darauf verwiesen werden, daß die betreffenden Gesetze anderer deutscher Staaten, so namentlich von Württemberg und Sachsen und einer Reihe der kleineren Staaten, ähnliche Bestimmungen enthielten; würde in diesen Bestimmungen aber eine Verletzung des Reichsrechts gelegen sein, so würden die zur Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze berufenen Organe des Reiches wohl längst hiegegen vorgegangen sein. Schließlich würde aber auch die Ausschließung der Bestimmung des § 28 Ziff. 1 des Entwurfes von der Anwendbarkeit auf die Richter in den Erwägungen, welche für die Unabsetzbarkeit der Richter sprachen, nicht begründet sein; hierdurch würde vielmehr nur ein Privileg zu Gunsten der Richter geschaffen werden, wenn sie ein Recht darauf hätten, in der von ihnen bekleideten Stellung zu verbleiben, auch wenn ein Spruch des Disziplinarhofes vorliege, dahin gehend, daß dieser oder jener Richter in seiner Thätigkeit in Folge Alters gehemmt sei; ein Privileg in diesem Sinne habe aber den Richtern nicht verliehen werden sollen; das denselben durch ihre Sonderstellung gewährte Privileg könne vielmehr nur den Sinn haben, im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung die Richter vor jeder Art administrativen Beliebens und administrativer Willkür zu

schützen, damit sie unbeirrt ihres hohen Berufes waltend können; sei aber ein Richter zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht mehr fähig, so treffe auch jener Grund nicht mehr zu. Da auch im eigenen Interesse des Richterstandes eine allzu große Erschwerung der Möglichkeit der Zurücksetzung nicht als wünschenswerth erscheinen werde, eine Verletzung des Reichsgesetzes durch den § 130 des Entwurfes aber, wie schon gezeigt, nicht vorliege, so werden die Bedenken des Herrn Vorredners nicht als begründet erachtet werden können.

Abg. Fieser: Die von dem Herrn Abg. Baffermann aufgeworfene Frage sei auch schon in der Kommission erörtert worden, da es klar gewesen, daß wenn § 28 des Entwurfes auch auf die Richter anwendbar erklärt werde, dies eine Aenderung unseres bisherigen Richtergesetzes involvire; die Kommission sei zu der Ansicht gelangt, daß man in der That befugt sei, diese Aenderung vorzunehmen, denn der § 6 des G.-V.-G. bestimme nichts anderes, als was auch hinsichtlich der anderen Beamten bei uns Rechtens sei, daß nämlich die Ernennung der Richter auf Lebenszeit zu erfolgen habe, d. h. auf unbestimmte Zeit und nicht etwa auf 10, 15 oder 25 Jahre; § 8 des G.-V.-G. aber bestimme nur, daß die Zurücksetzung nur auf Grund eines richterlichen Spruches erfolgen dürfe, und bilde die hinsichtlich der Festsetzung der Pensionierungsgründe ganz unbeschränkte Autonomie der Einzelstaaten nur die formale Schranke, daß jene Gründe im Wege der Gesetzgebung fixirt werden müssen; überdies sei, wie schon der Herr Justizminister bemerkt, im § 28 des Entwurfes die Pensionirung der Beamten wider ihren Willen nur bei dem Zusammentreffen der beiden Voraussetzungen (65. Lebensjahr und Gehemmtsein in der Thätigkeit) für zulässig erklärt worden.

Auch der Berichterstatter ist der Ansicht, daß man durch das Reichsgesetz nicht gehindert sei, eine Altersgrenze festzusetzen; „auf Lebenszeit“ bedeute und könne nichts anderes bedeuten als: nicht auf Widerruf. Der § 8 aber des G.-V.-G. bezwecke nur, die Richter vor Willkürlichkeiten der Justizverwaltung zu schützen. Der § 130 des Entwurfes wird hierauf angenommen; ebenso ohne Debatte die §§ 131—137.

Zu § 138 (§ 137 des Entwurfes) bemerkt der Berichterstatter, es werde hier der Grundatz, daß durch das neue Gesetz Niemand in seinen wohl erworbenen Rechten geschmälert werden solle, in der Art durchgeführt, daß hinsichtlich derjenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegehalt bereits erdient haben, berechnet werde, ob sie nach den alten Bestimmungen einen größeren Betrag an Pension erhalten würden oder nicht und daß ihnen der höhere Betrag zu Theil werden solle. Bezüglich der Bestimmungen in Lit. a. und b. des jetzigen § 138 bittet Redner zu Protokoll zu nehmen, und die Großh. Regierung dem zuzustimmen, daß unter den Worten „von ihm bekleideten richterlichen Stellung“ nicht zu verstehen sei: „während seines Verbleibens im Richteramt überhaupt“; vielmehr sei mit jenen Worten nur die spezielle Dienststellung gemeint, welche der Richter einnehme, so daß also etwaige spätere Beförderungen (vom Amtsrichter zum Landgerichtsrath u. s. w.) nicht zu berücksichtigen seien. Bezüglich des in Lit. b. genannten „höchsten pensionsfähigen Dienst-einkommens“ sei daran festzuhalten, daß auch hier die vorgelegte „Uebersicht“ die Obergrenze der Besoldungen und Gehalte statuire, soweit solche mit den Ständen nicht förmlich vereinbart seien.

Wirkl. Geheimrath Dr. Roff erklärt sich hiemit einverstanden.

Abg. Fieser: Die Professoren der beiden Universitäten hätten sich in einer an das Haus gerichteten Denkschrift mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden erklärt; sofern dieselben eine Verschlechterung besüchteten, befänden dieselben sich aber im Irrthum, da diejenigen derselben, welche bereits als Staatsdiener angestellt seien, in ihren erworbenen Rechten ebensowenig wie die andern Beamten geschmälert werden sollten; soweit es sich aber um künftig anzustellende Professoren handle, würden dieselben sich gewiß nicht abhalten lassen, einen etwaigen Ruf anzunehmen, weil die Großh. Regierung durch die Gehaltsordnung nicht gehindert sei, den von ihnen gestellten Bedingungen zu entsprechen.

Finanzminister Dr. Ellstätter: Auch die Großh. Regierung sei der Ansicht, daß von dem neuen Gesetze wohl erworbene Rechte nicht berührt werden; dabei werde aber vorausgesetzt, daß die fraglichen Rechte in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wirklich schon erworben sind; bei dem dies zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht der Fall, der werde allerdings eine Minderung erleiden.

Die §§ 138—146 werden hierauf angenommen. Zu § 147 spricht der Abg. v. Neubronn die Ansicht aus, daß nicht nur zur Annahme dieses Paragraphen, sondern auch zu derjenigen des ganzen Gesetzes gemäß § 64 der Verfassungsurkunde eine Zweidrittelmajorität erforderlich sein werde; denn nicht nur der § 147, welchem mehr eine legislativ-technische Bedeutung zukomme, sondern jeder einzelne Paragraph, welcher eine Aenderung der durch die Verfassung garantierten Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (§ 24 der Verf.-Urk.) enthalte, involvire damit zugleich eine Verfassungsänderung, erheische also zu seiner Annahme eine Zweidrittelmajorität. Staatsminister Dr. Turban hofft, daß bei der Ab-



stimmung über das ganze Gesetz alle überhaupt hier anwesenden Abgeordneten zugegen sein und in großer Majorität sich für die Annahme des Gesetzes aussprechen werden. Die von dem Herrn Abg. v. Neubronn angelegte Frage sei eine zweifelhafte, endgiltig entschieden sei dieselbe bis jetzt nicht, müsse also als Kontrovers behandelt werden. Eine nennenswerthe praktische Bedeutung komme aber der Frage im vorliegenden Falle nicht zu, da das ganze Gesetz, wie Redner nicht zweifle, mit großer Majorität zur Annahme gelangen dürfte.

Der Berichterstatter ist anderer Ansicht als der Abg. v. Neubronn; die Regierung hätte ja auch einen Gesetzentwurf, welcher lediglich die Bestimmung des § 147 enthielt, vorlegen und nach dessen Annahme den Entwurf des Beamtengesetzes einbringen können, dann hätte doch jedenfalls zur Annahme des letzteren die absolute Majorität genügt; nicht anders verhalte es sich jetzt, wo die Bestimmung über die Aufhebung der Verfassungsgesetze in den Entwurf selbst aufgenommen sei; nur erstere nicht auch der letztere bedürfe zur Annahme der zwei Drittelmajorität.

Abg. Fieser: theilt die Auffassung des Abg. v. Neubronn, hält aber die ganze Frage hier für praktisch belanglos; auch über das ganze Gesetz werde namentlich abgestimmt werden, aus dieser Abstimmung aber könne dann konstatiert werden, ob zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

Art. 147 wird hierauf mit allen Stimmen gegen vier Stimmenthaltungen und ebenso das ganze Gesetz angenommen.

Hierauf Unterbrechung der Sitzung bis Nachmittags 5 Uhr. Nach Wiedereröffnung derselben kommt zur Berathung der von dem Abg. Fieser erstattete Bericht über den Gesetzentwurf die Abänderung des Etatsgesetzes betreffend.

Der Berichterstatter führt zur Einleitung der Generaldiskussion aus: Dieser Theil der die Erlassung eines neuen Beamtengesetzes betreffenden Vorlage sei erforderlich geworden, weil die in Abschnitt III des Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstigen Bezüge der Beamten einer Abänderung insofern bedürftig hätten, als durch das neue Beamtengesetz und die Gehaltsordnung die Unterscheidung zwischen Staatsbediensteten und Angestellten, zwischen Besoldungen und Gehalten, das System der Bewilligung von Durchschnittssätzen in Wegfall komme, als mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Beamtengesetzes nicht nur der Wegfall der Remunerationen bezüge und die Neuordnung der Grundsätze über Unterhaltungen und Belohnungen, sondern auch eine feste und genaue Ordnung der etatrechtlichen Seite dieser Verhältnisse geboten erscheine. Besondere Befriedigung habe der an die Spitze der Begründung des Gesetzentwurfs gestellte, als maßgebend für das Etatsgesetz bezeichnete, dem Verhältnisse zwischen Regierung und Volksvertretung allein entsprechende Grundsatze erregt, daß eine Belastung der Staatskasse im Vollzug des Beamtengesetzes nur in den durch Gesetz und Budgetbewilligung gegebenen Grenzen zulässig sei und daß in den Beziehungen zwischen Regierung und Ständen allein eine völlige Bestimmtheit und rücksichtslose Offenlegung der auf den Beamtenetat

bezüglichen finanziellen Verhältnisse der Entwicklung unseres Budgetrechts entspreche. Gelingt es bei Durchführung dieser korrekten Grundsätze den Bestrebungen der Großen Regierung, dem Etat in den einzelnen Verwaltungszweigen auch äußerlich jene Uebersichtlichkeit und leichte Verständlichkeit zu geben, die bei der künftig durchführbaren Klarlegung aller auf den Beamtenetat bezüglichen finanziellen Verhältnisse möglich ist, so werde dadurch einem weiteren lebhaften Wunsch der Volksvertretung entsprochen, daß nämlich bei aller Sorgfalt in der Prüfung der einzelnen Positionen eine rasche Erledigung der Budgetberatungen gesichert werde. Gene von der Großen Regierung proklamirten Grundsätze seien nun auch, wie von der Kommission voll und ganz anerkannt werde, in dem vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht worden; daher habe die Kommission auch im Wesentlichen nur Abänderungsvorschläge redaktioneller Natur zu machen.

Zu den einzelnen Bestimmungen übergehend, bezeichnet Redner als von allgemeinem Interesse nur den Art. 29, hier sei die Kommission ganz damit einverstanden, daß die Remunerationen für alle Zukunft in Wegfall zu kommen hätten, da die Erfahrung gelehrt, daß dieselben nur in den seltensten Fällen ihrem eigentlichen Zwecke entsprochen und statt einer Veranlassung des Dankes und der Zufriedenheit eine Quelle der Mißgunst und des Neides gebildet hätten. Redner könne daher die Großen Regierung nur bitten, daß jede Art von Remuneration, soweit sie sich nicht als Unterhaltungen der unteren Beamten in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit, oder als Belohnung für besonders hervorragende einzelne Dienstleistungen oder endlich als außerordentliche Belohnungen der bei größeren Bauausführungen beteiligten Techniker darstellen, für immer verschwinden möge; das Gleiche gelte auch hinsichtlich der in der Denkschrift in der Anlage 2 nicht aufgeführten Remunerationen, sofern solche noch vorhanden sein sollten, und bitte Redner die Großen Regierung hinsichtlich dieses Punktes um eine zustimmende Erklärung.

Finanzminister Dr. Ellstätter: Wenn der Herr Berichterstatter eine zustimmende Erklärung der Großen Regierung zu seinen Ausführungen gewünscht habe, so sei Redner in der Lage, diese Erklärung voll und ganz abzugeben, denn auch er erachte die Bestimmungen des Entwurfs über die Gewährung von Unterhaltungen in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit und von Belohnungen für besonders hervorragende Dienstleistungen für vollständig ausreichend und den dienstlichen Erfordernissen genügend. Auch was die Anlage 2 der Denkschrift anlangt, sei Redner durchaus der Meinung, daß diese Aufzeichnung nicht den Zweck haben sollte, die Fonds erschöpfend zu bezeichnen, welche künftig wegfallen sollen, sondern nur bestimmt sei, die Ersparnisse darzustellen, welche in Folge des neuen Gesetzes eintreten werden; da es nicht ausgeschlossen sei, daß auch noch andere Fonds in Wegfall kommen könnten, so könne Redner die Auffassung des Herrn Berichterstatters nur bestätigen; ebenso erkläre er sich mit der vorgeschlagenen Umstellung der Absätze 2 und 3 des Art. 29 einverstanden.

Abg. Friedrich kann sich den Ausführungen des Berichterstatters nur anschließen; die gegenwärtige Vorlage sei eine hoch bedeutame, weil sie die Garantie dafür

schaffen solle, daß im Sinne des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung die Bestimmungen derselben zur Anwendung gelangen. Durch die neue Beamtengesetzgebung gebe dies Haus ein Stück Budgetrecht auf, um so mehr müsse darauf gesehen werden, daß das, was aufgegeben werde, durch den Vollzug des Budgets wieder eingebracht und gesichert werde; hierfür werde allerdings nötig sein, daß die oberste Rechnungsbehörde, wie dies zu erwarten, ihre Pflicht ganz und voll thun und den Theil der Kontrolle, welchen die Kammer unmöglich auf sich nehmen könne, für dieselbe ausübe und das für die Beschlußfassung der Stände erforderliche Material in dem hierfür nötigen Umfang vorbereite. Mit Recht habe schon der Herr Berichterstatter bemerkt, daß künftig die Aufstellung des Budgets sich schwieriger, die Prüfung und Berathung desselben leichter gestalten werde; in dieser Hinsicht halte Redner das jetzt zu Schaffende für einen Fortschritt. Auch den Ausführungen des Berichterstatters über das Remunerationenwesen pflichte Redner durchaus bei; in Zukunft sollen solche Verwilligungen nun noch als Belohnung für einzelne außerordentliche Dienstleistungen vorzukommen; zu diesem Zwecke werde für jedes Ministerialbudget ein Fond aufgenommen werden; Sache der Kammer werde es dann sein, die Höhe derselben festzusetzen und zu prüfen, ob bei den Bewilligungen die Voraussetzungen derselben genau innegehalten worden seien.

Hiermit schließt die Generaldebatte.

Zu der Spezialdiskussion werden hierauf die Art. 14—23 ohne Bemerkungen angenommen.

Zu Art. 24 bemerkt der Berichterstatter, daß die Kommission zu Abs. 3 eine Abänderung beschloffen habe, weil sie sich nicht habe überzeugen können, daß bezüglich der hier fraglichen Beamten die im Entwurf beantragte Ausnahmebestimmung notwendig falle; auch hinsichtlich dieser Beamten werde also künftig ein Effektivetat vorgelegt werden.

Wirkl. Geheimrath Dr. Roff erklärt das Einverständnis der Großen Regierung mit dem Kommissionsvorschlag.

Abg. Friedrich pflichtet der Anschauung der Kommission bei.

Finanzminister Dr. Ellstätter schlägt nachträglich zu Art. 29 vor, mit Rücksicht auf die von der Kommission beschlossene und von Redner gut geheißene Umstellung der Absätze 2 und 3 zur Vermeidung von Mißverständnissen in dem jetzigen Absatz 3 die Worte „soweit diese Beamten vom Landesherren angestellt sind“ zu ändern in: „soweit Beamte vom Landesherren angestellt sind“.

Das Haus erklärt sich hiemit einverstanden, die übrigen Artikel des Entwurfs werden ohne Diskussion und alsdann das ganze Gesetz mit 47 Stimmen angenommen, zwei Abgeordnete enthalten sich der Stimmenabgabe.

Wirkl. Geheimrath Dr. Roff verliest ein Allerhöchstes Kommissorium, durch welches er beauftragt wird, den Ständen einen Gesetzentwurf betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes vorzulegen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gardner in Karlsruhe.

### Handel und Verkehr.

**Handelsberichte.**  
Wien, 30. Juni. Weizen, hiesiger, loco 19.25, fremder, loco 19.75, per Juli 18.25, per November 17.60, Roggen, hiesiger loco 14.25, fremder, loco 14.75, per Juli 12.95, per November 13.55, Rüböl per 100 kg loco 49.20, per Oktober 49.10. Hafer, hiesiger, loco 14.—.  
Bremen, 30. Juni. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.55. Stad. Amerikanisches Schweinefett, Wilcox, nicht verzollt, 40.  
Wien, 30. Juni. Weizen loco fester, per Herbst 7.18 G.

7.19 B., per Frühjahr 7.56 G., 7.58 B. Hafer, per Herbst 5.37 G., 5.38 B. Mais per Juli-August 6.36 G., 6.38 B. Kohlraps —. Wetter: schön.  
Antwerpen, 30. Juni. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, dispon. 16 1/4, per Juni —, per August 16 1/4, per Sept.-Dez. 16 1/4. Fein. Amerikanisches Schweinefett, nicht verzollt, dispon., 96 1/2 Frs.  
Paris, 30. Juni. Rüböl per Juni 56.50, per Juli 56.25, per Juli-August 56.50, per September-Dezember 57.—. Still. — Spiritus per Juni 45.—, per Sept.-Dez. 41.—. Still. — Zucker, weißer, dispon., Nr. 3, per 100 Kil., per Juni 41.50, per Okt.-Jan. 35.80. Still. — Mehl, 12 Nr., per Juni 62.50, per Juli

### Frankfurter Kurse vom 30. Juni 1888.

Staatspapiere.	Serbien 5 Goldrente 81.60	Österr. Anl. v. 1874 112.60	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
Baden 4 Obligat. fl. —	Schweden 4 in Nr. 103.30	6 Gotthard IV Ser. fr. 107.30	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 M. 105.10	Span. 4 Ausl. Rente 72.50	4 Gotthard IV Ser. fr. 107.30	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 Obl. v. 1886 M. 108.—	Schw. 4 1/2 Pern. v. 1885 fr. 101.80	4 Schweiz. Central 103.60	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
Bayern 4 Oblig. M. 107.—	Egypten 4 Unif. Obligat. 83.—	4 Süd-Komb. Prior. fl. 104.50	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
Deutschl. Reichsanl. M. 107.40	Bank-Aktien.	4 Süd-Komb. Prior. fr. 59.10	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
3 1/2 102.70	4 1/2 Deutsche R.-Bank M. 139.40	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
Preußen 4 1/2 Consols M. 106.80	4 Badische Bank Thlr. 119.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
3 1/2 tonf. St.-Anl. M. 103.60	4 Basler Bankverein fr. 150.80	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
Wibg. 4 1/2 Obl. 78.79 M. —	4 Darmstädter Bank fl. 151.10	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 Obl. v. 75.80 M. 104.90	4 Disc.-Kommand. Thlr. 213.80	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Silber. fl. 66.43	4 Frankf. Banker. Thlr. —	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 D. Kreditanstalt fl. 249.97	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Rhein. Kreditbank Thlr. 123.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 D. Effekt- u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr. 120.10	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Eisenbahn-Aktien.	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fr. 65.—	4 Rhein. Pr. Pfdbr. Thlr. 100 125.70
4 1/2 Papierr. v. 1881 77.70	4 Heilbr.-Speier Thlr. 35.—	4 Def. Staatsb. Prior. fl. 65	